Ziel: Vereinheitlichung der Vorgaben 1. Allgemeines für Fremdfirmen und Dienstleister

Definitionen: Diese Baustellen und Montageordnung gilt für die Standorte Alsfeld, Greven, Lauterbach und Neutraubling.

Vorgehensweisen: Durch den ZENTRALEN EINKAUF wird die Baustellen und Montageordnung zusammen mit der Auftragsvergabe an die Dienstleister versandt. Die Die Befolgung der Auflagen aus der BauMo überprüft die Abteilung Technik bzw. der Projektleiter und fordert zur Überprüfung ggf. entsprechende Unterlagen laut Anlage ein.

STI - BAUSTELLEN- UND MONTAGEORDNUNG

1. Allgemeines

a) Diese Baustellen- u. Montageordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des mit der Bau- bzw. Montagefirma abgeschlossenen Vertrages. Mit der Unterschrift erkennt der Auftragnehmer die Baustellen- und Montageordnung ausdrücklich an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese an evtl. Subunternehmen, für die sie auch verbindlich ist, weiterzuleiten. Sie gilt an allen STI-Standorten.

b) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Beauftragten die Regelungen dieser Baustellen- und Montageordnung einhalten. Er unterweist seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Beauftragten nach Vorgaben von STI gemäß der im Anhang 2 befindlichen Sicherheitsregeln in der jeweils aktuellen Fassung.

c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Bau- bzw. Montageausführung verantwortliche Person zu benennen, die immer vor Ort ist. Bei mehr als 10 Std. täglicher Arbeitszeit ist auch die Ersatzperson(en) zu benennen.

..... (Bau- Montageleiter)

d) Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, andere als die unbedingt zur Erledigung seines Auftrages betroffenen Betriebsbereiche zu betreten, ausgenommen soziale Einrichtungen.

e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden sowie Brand-, Umwelt und sonstige Gefahren auf unserem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle zu vermeiden. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Regeln sowie die unfallversicherungsrechtlichen DGUV - Vorschriften, -regeln (s. Ziff. 2.18) sowie die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen und alle der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Die gleiche Fürsorgepflicht obliegt ihm gegenüber denjenigen Hilfskräften, die STI vertraglich beizustellen hat.

f) Der Auftragnehmer hat für das auszuführende Gewerk eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG zur Einsicht jederzeit an der Ausführungsstelle vorzuhalten; gegenseitige Gefährdungen mit anderen betrieblichen Arbeiten sind mit einzubeziehen. Dem Projektleiter seitens STI ist auf Anforderung die Gefährdungsbeurteilung auszuhändigen.

g) Eine Grundverständigung **aller** vom Auftragnehmer / Subunternehmer eingesetzten Personen muss sichergestellt sein. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bzw. der DGUV gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft (BG) angehören! Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

h) Der Auftragnehmer legt dem Projektleiter/der auftragsverantwortlichen Person auf Nachfrage die in Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführten Dokumente vor.

i) Diese Baustellen- und Montageordnung dient auch dem Schutz unserer Betriebsangehörigen und unserer Gebäude, Maschinen und Einrichtungen und der Umwelt vor Schäden jeglicher Art. Der Auftragnehmer hat deshalb seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch unsere Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Verhältnisse und Abläufe unseres Betriebes zu berücksichtigen.

j) Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers haben während der Tätigkeit in unseren Werken den Anweisungen unserer Aufsichts-, Sicherheits- und Werksschutzorgane in jedem Falle Folge zu leisten.

k) Vom Auftragnehmer wird anerkannt, dass wir berechtigt sind, Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen ein Anspruch auf eine besondere Vergütung erwächst. Wir übernehmen aus dieser Bau- und Montageordnung jedoch keine Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Bau- und Montageordnung entstehen können.

l) Verletzt der Auftragnehmer diese Bau- und Montageordnung, so sind wir berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen – die da heraus entstehenden Ausfallkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Bau- und Montageordnung sichergestellt ist.

m) Werden vom Auftragnehmer Unterlieferanten eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten und entsprechen zu verpflichten und zu unterweisen. Wir erwarten auch vom Unterlieferanten eine schriftliche Bestätigung auf Nachfrage.

n) Auf dem gesamten Werksgelände herrscht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

o) Rauchen ist auf dem Betriebsgelände grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist das Rauchen nur im Außenbereich an den ausgewiesenen Raucherplätzen. Dieses gilt auch für E-Zigaretten, oder anverwandte Gegenstände.

p) Das Betreten des Werksgeländes sowie das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.

n) Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Brandschutz, Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

o) Der Hygieneordnung / Hygienemaßnahmen insbesondere im Kontext der SARS-CoV2 Arbeitsschutzregeln, die in den Werken aushängt bzw. zum Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung aktuell sind, ist Folge zu leisten (siehe Anhang 3 - Hygieneordnung).

2. Feuergefährliche Arbeiten

Brennscheiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung (z. B. Schleifen, Trennscheiden) sind in den Werkshallen und Baulichkeiten jeder Art, sowie im Abstand von Baulichkeiten unter 5 m und auf Dächern grundsätzlich untersagt. Sind derartige Arbeiten unvermeidbar, so ist notwendigerweise über die Projektleitung ein, befristeter

Erlaubnisschein (Feuerarbeiten)

einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nicht nach 15:00 Uhr und nur von Mitarbeitern mit Genehmigungsschein durchgeführt werden. Über die Abteilung Technik bzw. den Projektleiter und des zuständigen Brandschutzbeauftragten muss während diesen Arbeiten ggf. die Brandmeldeanlage außer Betrieb gesetzt werden und weitere Brandschutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Bereitstellung von Feuerlöschern,

Freiräumen von Flächen etc.). Ebenfalls ist die ständig besetzte Stelle (Zentrale/Pforte) über die Schweißarbeiten zu informieren. Schweißarbeiten, die länger als 15:00 Uhr dauern, und in stark brandgefährdeten Bereichen durchgeführt werden, können nur durch zusätzliche Brandwache vor Ort durchgeführt werden. Unter Mitwirkung des Brandschutzbeauftragten wird festgelegt wer die Brandwache übernimmt.

3. Benutzung von Einrichtungen des Auftraggebers

Die Benutzung unserer Einrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen, etc.) ist nur mit unserer Erlaubnis gestattet (Gabelstapler und Hubsteiger nur mit Fahrausweis, schriftl. Beauftragung und vorheriger Einweisung). Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Der Auftragnehmer benutzt diese Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter, auch seiner Arbeitnehmer, die aus der Benutzung dieser Einrichtungen durch ihn erwachsen, stellt uns der Auftragnehmer mit Anerkennung dieser Baustellen- und Montageordnung frei.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Betriebshaftpflichtversicherung Schäden abdecken muss, die durch Ihre Mitarbeiter bei Benutzung unserer Gabelstapler / Arbeitsmittel verursacht werden. Die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas ist nur mit vorheriger Zustimmung des beauftragten Projektleiters zulässig und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4. Elektrizität

a) Bei Bauarbeiten, bei denen elektrische Betriebsmittel nur einzeln benutzt werden oder bei denen die Bauarbeiten nur geringen Umfangs sind, sowie auf kleinen Bau- und Montagestellen muss bei Benutzung einer vorhandenen Elektroinstallation ein mobiler Personenschutz (mindestens ein FI-Schutzschalter 30 mA) verwendet werden. Die verwendeten Fehlerstromschutzeinrichtungen und eingesetzte Betriebsmittel sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

b) Bei Arbeiten in leitfähiger Umgebung, bei begrenzter Bewegungsfreiheit oder bei arbeitsbedingter Zwangshaltung, die zu einer erhöhten elektrischen Gefährdung führen, trifft der Auftragnehmer die gesetzlich vorgegebenen, geeigneten Schutzmaßnahmen.

5. Staubentwicklung

a) Beim Ausführen der Arbeiten versucht der Auftragnehmer, die Entwicklung von Staub zu vermeiden. Dies soll bevorzugt durch staubarme Arbeitsverfahren oder die Verwendung staubarmer Bauprodukte erfolgen.

b) Staub erzeugende Arbeitsmittel und Maschinen betreibt der Auftragnehmer ausschließlich mit geeigneter Staubabsaugung (Staubsauger oder Ex-Staubsauger müssen mindestens Filterklasse H erfüllen).

c) Bei der Ausführung von Erd- oder Abbrucharbeiten, bei Kehrarbeiten oder beim Schneiden von z. B. Beton oder Mauerwerk setzt der Auftragnehmer die erforderliche Befeuchtung ein, um eine Staubentwicklung zu vermeiden.

d) Baustraßen und temporäre Verkehrswege für Fahrverkehr sind so zu gestalten oder zu betreiben, dass Staubentwicklung vermieden wird.

6. Innerbetrieblicher Verkehr

a) Das Befahren des Werkes ist beim Pförtner oder Empfang anzumelden.

b) Fahrzeuge sind nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen abzustellen.

c) Sämtliche Einsätze von Flurförderfahrzeugen dürfen nur von entsprechen ausgebildetem Personal bedient werden. Außerdem sind sämtliche Einsätze nur mit Zustimmung, Einweisung und Beauftragung der auftragsverantwortlichen Person zulässig.

7. Ausschachtungs- und Erdarbeiten

a) Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten, auch außerhalb der Werkshallen, muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Ebenso darf die Standsicherheit von Gebäuden und Anlagen nicht gefährdet werden.

b) Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer eine Genehmigung und Stellungnahme der Techn. Leitung bzw. Projektleitung und gegebenenfalls unserer Versorgungsbetriebe einholen.

8. Höhenarbeiten; Vermeidung von Absturzgefährdungen

a) Bei Arbeiten über 1m Höhe über dem Boden und bei Bauarbeiten über 2m Höhe vom Boden und bei Dacharbeiten über 3m Höhe vom Boden sind ständige Sicherungen gegen Absturz zu schaffen. Ebenfalls ist für solche Arbeiten eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer anzufertigen.

b) Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u. a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. feste oder mobile Absturzsicherungen wie Geländer mit Oberholm, Querholm/Knieholm und Fußleiste oder Sicherungs- Auffangnetze.

c) Können derartige Sicherungen nicht installiert werden, sind anderweitige Sicherungen gegen Absturz zu treffen (Arbeiten mit Sicherheitsgurt (Typ A) und Falldämpfer). Die Sicherheitsgurte und deren Anschlagpunkte müssen den zu erwartenden dynamischen Belastungen standhalten. Die Sicherungsmittel sind durch die Fremdfirma zu beschaffen und bereitzustellen. Die Verantwortlichen der Fremdfirma haben die Verwendung der eingesetzten Sicherungsmittel zu überwachen.

d) Es sind geeignete Anschlagpunkte zu bestimmen und auszuwählen. Sind keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden, müssen diese eingerichtet werden. Gleichfalls sind Maßnahmen zur schnellen (<20min) Rettung abgestürzter Personen in die Sicherheitseinrichtung zu planen (z.B. Hubarbeitsbühne, Höhenrettung der Feuerwehr/Werkfeuerwehr). Auf Leitern dürfen nur kurzfristige und leichte Arbeiten ausgeführt werden.

9 Dacharbeiten

a) Das Betreten der Dachflächen ist nur mit besonderer Genehmigung des Projektleiters sowie einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten gestattet. Das Betreten der Dachflächen ist nur unterwiesenen und berechtigten Personen gestattet.

b) Bei Arbeiten auf den diversen Dachformen der STI Group sind stets Auffanggurte mit den geeigneten Anschlagmitteln mitzuführen. Weiterhin besteht bei Arbeiten in der Nähe der Hallendachaußenkanten Absturzgefahr. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. feste oder mobile Absturzsicherungen. Lastenaufzüge dürfen nur benutzt werden, wenn ein ausgebildeter Aufzugführer den Aufzug bedient. Die Anlegestelle am Dach für Lastenaufzüge ist mind. 2,5m beidseitig gegen Absturz zu sichern.

c) Bei Feuerarbeiten auf den Dächern ist mit einer gewissen Brandgefahr zu rechnen.
Hier gilt die gleiche Verfahrensweise wie unter Punkt 2 beschrieben. Erlaubnisschein - Feuerarbeiten,

geeignete Löschmittel sind durch das Fremdunternehmen bereitzustellen und im Brandfalle zu benutzen. Gegebenenfalls sind Brandwachen aufzustellen.

10. Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz

a) Vor Arbeitsbeginn sind Gefahren und Risiken des Arbeitsbereiches vom qualifizierten Personal des Auftraggebers und Auftragnehmers anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren sind vom Auftragnehmer/Auftraggeber einzuleiten und von beiden Seiten auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

b) Der Auftragnehmer kommt – soweit einschlägig – seinen Abstimmungspflichten gemäß §§ 8 ArbSchG und 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 nach.

c) Der Bau- und Montageleiter des Auftragnehmers muss, soweit es den Anforderungen der Tätigkeit entspricht, u.a. folgende Verpflichtungen des Auftragnehmers wahrnehmen:

- Umsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung und in anderen vertraglichen und gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften beschriebenen Sicherheitsanforderungen bei Bau- und/oder Montagearbeiten
- Abstimmung mit dem Projektleiter und der FASi bzw. eingebundene Mitarbeiter
- Meldungen von Sicherheitsmängel und Unfällen an den Projektleiter;

d) Bei offensichtlichen Sicherheitsmängeln wird der Auftragnehmer seine Arbeit nicht aufnehmen.

e) Der Einsatz von unsicheren Arbeitsmitteln ist nicht gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, unsichere Arbeitsmittel sicherzustellen und von der Baustelle zu entfernen.

11. Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen und Anlagen darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Projektleitung ausdrücklich informiert wurde und zugestimmt hat. Arbeiten an Gas-, Dampf- und Druckluftleitungen sowie elektrischen Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis und Absprache unserer techn. Leitung oder deren Beauftragten ausgeführt werden.

Reparatur-/Wartungsarbeiten (während Produktions- und Stillstandzeiten) sind so durchzuführen, dass die Anlagenteile nicht unnötig stark verunreinigt werden. Entsprechende Abdeckungen sind erforderlich. Nach Beendigung der Arbeiten ist durch eine Reinigung aller an den Reparatur- oder Wartungsarbeiten direkt sowie indirekt betroffenen Produktionsanlagen dafür Sorge zu tragen, dass kein Schmutz bzw. keine Materialiensplitter und dergleichen in den Anlagenteilen verbleiben.

Der übermäßige Gebrauch von Schmiermitteln (Fette, Ölen etc.) ist zu vermeiden, damit ausgetretene Schmiermittel nicht in die Produktion gelangen. Falls dieses doch geschehen sollte, so ist unverzüglich der für die Abteilung verantwortliche Projektleiter zu verständigen. Dieser wird sodann geeignete Maßnahmen festlegen.

12. Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc.

Die Lagerung von Baumaterial, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die von der technischen Leitung bzw. Projektleitung ausdrücklich zugewiesen werden. Bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz täglich so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Fluchtwege und Auffahrten dürfen in keinem Fall durch Montagematerial verstellt werden. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind zu entfernen. Brennbares Material (auch Flüssigkeiten) sowie Druckgasflaschen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenstern, Türen

bzw. benachbarten Bauten aufgestellt oder gelagert werden. Die Errichtung von Baubuden, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf auf jeden Fall einer besonderen Genehmigung. Bei Abschluss der Arbeiten ist eine gesonderte Besprechung und ein Baustellenrundgang mit dem Projektleiter durchzuführen.

13. Gefahrstoffe

a) Als Gefahrstoff gelten Arten von Stoffen und Gemische die in Gefahrenklassen nach §3 Gefahrstoffverordnung eingeteilt sind. Auskunft darüber geben z.B. die aktuellen Sicherheitsdatenblätter des Herstellers. Der Auftragnehmer hat für die verwendeten Stoffe die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und die für den Verwender erforderliche Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung mitzuführen und jederzeit zur Einsichtnahme bereit zu halten.

b) Beim Einsatz von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung und des Wasserhaushalts-gesetzes verwendet der Auftragnehmer den am wenigsten belastenden, für seine Zwecke geeigneten Gefahrstoff (Substitutionsprüfung). Er beachtet hierbei die einschlägigen gesetzlichen Schutz-vorschriften.

c) Der Auftragnehmer lagert den täglichen Bedarf an Gefahrstoffen auf dem Werksgelände des Auftraggebers in entsprechenden Lagergebinden und ggfs. Auffangwannen. Vor der Lagerung von entzündlichen Stoffen oder brennbaren Gasen in Mengen, die über den täglichen Bedarf hinausgehen, holt der Auftragnehmer die schriftliche Erlaubnis des Projektleiters ein.

14. Maßnahmen bei Austritt von Gefahrstoffen

Hier ist unverzüglich der zuständige Projektleiter bzw. verantwortliche Person zu informieren. Ebenfalls die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit unter der in den Werken ausgehängte Telefonnummer. Diese leiten die geeigneten Maßnahmen ein. Bei Größeren Mengen ist nach Rücksprache mit dem Projektleiter sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

15. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe u. Gefahrstoffe wie z. B.: Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dgl. in die Kanalisation oder auf das Gelände zu schütten.

Alle Abfälle (wie z. B. Bauschutt, Schrott, demontierte Materialien, Verpackungsmaterialien, Grünabfälle, Elektronikschrott, Flüssigkeiten jeglicher Art, leere Behältnisse, ölverschmutzte Betriebsmittel, wassergefährdende Stoffe, Gefahrstoffe usw.) sind nach den zurzeit gültigen, gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen bzw. der Verwertung zuzuführen.

Zur Aufnahme und zum Transport sind die gesetzlich vorgeschriebenen Behältnisse zu verwenden.

Beim Verlassen der Baustelle (Montageort) müssen alle bei uns verbleibenden Abfälle unserem zuständigen Mitarbeiter (Projektleiter) gemeldet werden.

Entsorgungs- und Verwertungskosten müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Der Energieverbrauch (z. B. Strom, Druckluft usw.) sowie der Einsatz von sonstigen Stoffen (Wasser-Reiniger usw.) und die Entstehung von Luft-, Staub- u. Lärmemission ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die bei der Baumaßnahme (Montage) entstehenden Abwässer dürfen nicht unkontrolliert, sondern ausschließlich nach Absprache mit unserem Projektleiter in die Kanalisation gelangen.

Es ist verboten, Maschinen und Geräte einzusetzen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten (z. B. undichte Öl- und Hydraulikteile, Reinigungsmittel, Kühlmittel usw.). Es ist verboten, während der Durchführung einer Maßnahme umweltgefährdende Stoffe und deren Leerbehälter ohne Genehmigung durch die Abteilung Sicherheit/Umwelt zwischenzulagern.

16. Notfallmaßnahmen

Evtl. austretende kleinere Flüssigkeitsmengen (z. B. bei defekten Behältern oder defekten Maschinen) sind unverzüglich mittels Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei größeren Mengen, wenn die Gefahr des Eindringens in die Kanalisation oder in das Erdreich besteht, ist nach der versuchten Sofortmaßnahme unverzüglich die Notrufnummer zu wählen.

Über die internen Werkstelefone in den Standorten Lauterbach, Alsfeld:
Werksnotruf 222. Externe Geräte 06641-810.

Über die internen Werkstelefone im Standort Greven:
Werksnotruf 1525 oder 1530 oder bei nicht besetzter Zentrale *2112

Über die internen Werkstelefone im Standort Neutraubling:
Werksnotruf 0112

Der Notruf ist auch bei Personenschäden oder anderen Notfällen, wie z. B. Feuer, Wasser usw. zu verwenden.

17. Persönliche Schutzausrüstung

a) Der Auftragnehmer stellt seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern und sonstigen Beauftragten die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung und stellt deren Einsatz sicher.

b) Die Sicherheitsausrüstung muss den aktuellen industriellen Qualitätsstandards entsprechen.

c) Das Betreten des Werkes ohne die erforderliche Schutzausrüstung ist untersagt. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung durch den Auftraggeber des Werkes verwiesen werden.

18. Verhalten bei Alarm

a) Stellen Sie bei Alarm (Schallzeichen) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.

b) Suchen Sie unverzüglich die Sammelstelle auf. Diese bekommen Sie im Rahmen der Einweisung in das Objekt mitgeteilt.

c) Stellen Sie die Vollzähligkeit ihrer Mitarbeiter fest und melden Sie dies dem Projektleiter.

19. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall alarmiert der Auftragnehmer die Feuerwehr/Werkfeuerwehr unter der in Ziffer 16 aufgeführten Notrufnummer. Eigene Löschversuche führt der Auftragnehmer nur durch, wenn diese gefahrlos möglich sind. Auch bei erfolgreichem Löschen muss der Auftragnehmer den zuständigen Projektleiter bzw. Brandschutzbeauftragten des Standortes informieren.

20. Schäden und Schadensmeldung

Die von Ihnen verursachten Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person oder dem Pförtner zu melden.

21. Organisatorische Abwicklung

Die bei der Ausführung von Tagelohnarbeiten auszustellenden Tagesberichte müssen täglich den zuständigen Projektleiter/Mitarbeiter zur Unterschrift vorgelegt werden. Rechnungen, bei denen solche Nachweise fehlen, werden nicht anerkannt.

Die Mitarbeiter der Bau- bzw. Montagefirmen müssen sich bei Arbeitsbeginn grundsätzlich am Empfang oder beim Pförtner an der LKW- Werkseinfahrt melden, die Besucheranmeldung ausfüllen und die Besucher-Ausweiskarte sichtbar tragen. Sie werden dann in die entsprechenden Arbeiten eingewiesen. Die Abmeldungspflicht gilt auch bei Arbeitsende und bei kurzfristigem Verlassen des Werkes (z.B. während der Pausenzeiten oder für kurzfristige Materialfahren).

22. Verlassen der Baustelle

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die Baustelle (Montageort) abends und nach Beendigung der Arbeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Evtl. sind Dachfenster, Rauchabzüge, Türen und Tore zu schließen.

23. Bestätigung

Empfangsbestätigung der Fremdfirma bzw. deren Verantwortlichen
Gelesen und anerkannt:
Firma:
Tel:
Auftragsbeschreibung:
Name:
Datum:
Unterschrift(en)

Ansprechpartner STI Group / Koordinator:
Name:
Tel:
Datum:
Unterschrift:

ANHANG 1

Vom Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers vorzuhaltende tätigkeitsspezifische Dokumentation

Allgemeine Dokumente:

- Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz oder/und Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel bzw. den Einsatz von Gefahrstoffen gemäß Betriebssicherheitsverordnung und/oder notwendige Montageanweisungen oder Abbruchanweisungen
- Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen von Gerüsten
- Statischer Nachweis bei Abweichungen von der Regelausführung (Gerüste)
- Sicherheitsdatenblätter für eingesetzte Chemikalien/Gefahrstoffe
- Bedienungsanleitung der eingesetzten Maschinen und Arbeitsmittel
- Unterweisungsnachweise

Prüfdokumente:

- Prüfbücher für Krane
- Prüfnachweise für elektrische Betriebsmittel
- Prüfnachweise für Leitern
- Prüfnachweise für Erdbaumaschinen
- Sonstige Prüfnachweise für prüfpflichtige Arbeitsmittel Beauftragungen:
- Kranführer
- Erdbaumaschinenführer
- Flurförderfahrzeuge/Hubarbeitsbühnen
- Anschlagen von Lasten
- Einweiser
- Sicherheitsbeauftragter für die Baustelle, ggf. Ersthelfer sowie Schulungsnachweise für Ersthelfer
- Weitere ggf. notwendige Beauftragungen Führerscheine:
- Gabelstapler (Flurförderfahrzeuge)
- PKW, LKW (mitführen)

Sachkundenachweis (wenn erforderlich):

- Notwendige Schweißerprüfungen z.B. gemäß DIN EN 287-1 bzw. 287-2, DIN ISO 9606 (schmelzschweißen metallischer Werkstoffe/Druckbehälter und –geräte) oder DVS 1148/1149 (Wasserleitungen/Gussrohre) oder DVS 2212 (Kunststoff)
- Sowie alle weiteren ggf. notwendigen Sachkunde bzw. Befähigungsnachweise

Mindestanforderungen an die Unterweisung der Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers bzw. einschlägige Vorschriften und Unterweisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft:

ANHANG 2

STI GROUP
Partner der Marken

Die Sicherheitsregeln gelten für alle Mitarbeiter/innen und Besucher/innen, die folgende ausgewiesene Hygienebereiche betreten: Produktion, Formatelager, Rollenlager und Fertigwarenlager.

Tragen Sie bitte Ihren Besucherausweis jederzeit deutlich sichtbar.

Im gesamten Betriebsgebäude besteht Rauchverbot. Eine Ausnahme besteht nur in den als Raucherzone gekennzeichneten Bereichen.

Glasflaschen sowie Glas- und Porzellanbehälter sind im gesamten Produktions- und Lagerbereich verboten.

Der Verzehr von Speisen, Kaugummi und Getränken ist nur in den dafür freigegebenen Bereichen erlaubt. Ausnahme: Das Trinken aus PET-Flaschen (keine Süßgetränke) ist im Produktions- und Lagerbereich erlaubt.

Das Tragen von sichtbarem Schmuck (Ketten, Ringe, Ohrringe, Piercing, Uhren, etc.) ist im gesamten Hygienebereich verboten. Alternativ können Ohrringe und Piercings abgeklebt werden.

Es besteht KEIN ZUGANG für Personen mit ansteckenden Krankheiten nach § 43 IfSG wie Magen-/ Darm-Infekt, Typhus, Cholera, Ruhr, Salmonellen, Hepatitis, etc.

Fotografieren und Filmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Das Mitführen und die Benutzung von privaten Mobiltelefonen und MP3-Playern ist im gesamten Hygienebereich verboten.

Bei Arbeitsbeginn, vor und nach dem Essen, nach dem Besuch von Toiletten, nach Reinigungs/- Wartungstätigkeiten und nach Bedarf (Verschmutzung, Sortieren, Rauchen, etc.) ist Händewaschen und Händedesinfektion Pflicht.

Die festgelegte Arbeitskleidung ist zu tragen.

Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist Pflicht.

Das Tragen von Schutzbrillen, Handschuhen und Atemmasken ist in den gekennzeichneten Bereichen Pflicht.

Das Tragen von Gehörschutz ist in den gekennzeichneten Bereichen Pflicht.

Alle Besucher und Mitarbeiter, die nicht im o. g. Bereich arbeiten, müssen STI Kittel / sonstige STI Schutzkleidung tragen.

Vorsicht vor allen Transportfahrzeugen.

Durch Ihre aktive Mitarbeit bewahren Sie unsere Kunden, sich und Ihre Kollegen vor gesundheitlichen Schäden und Unfällen.

Verbotszeichen Gebotszeichen Warnzeichen Brandschutzzeichen Rettungszeichen

PACKAGING | POS SOLUTIONS | SERVICES | WWW.STI-GROUP.COM

<u>Anhang 3</u> – Hygienerichtlinien / SARS-CoV2-Arbeitsschutzrichtlinie